

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 35	Ausgegeben in Lüdenscheid am 02.09.2026	Jahrgang 2026
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
25.08.2026	Stadt Neuenrade	Neubenennung der westlichen Stichstraße "Am Brunnenbach"	832
25.08.2026	Märkischer Kreis	Jahresabschluss des Märkischen Kreises für das Haushaltsjahr 2024	833
27.08.2026	Märkischer Kreis	Lebensmittelrechtliche Allgemeinverfügung des Märkischen Kreises zur Untersagung des Inverkehrbringens von tabakfreien Nikotinbeuteln (Nicotine Pouches) unter Anordnung der sofortigen Vollziehung	834
28.08.2026	Stadt Neuenrade	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 09.09.2026	838
27.08.2026	Stadt Lüdenscheid	Allgemeinverfügung der Stadt Lüdenscheid zur Anordnung des Verbots des Mitführens und Benutzens sowie des Verkaufes und der Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art sowie der Nutzung von Glasbehältnissen zu anderen Zwecken als des Getränkeausschanks im Veranstaltungsbereich des Stadtfestes am 12.09. und 13.09.2026	839
28.08.2026	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	845
28.08.2026	Stadt Iserlohn	Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 443 „Alte Poststraße / Baudenkmal Rotes Haus“ gem. § 2 BauGB mit Bekanntmachungsanordnung	846



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

Neubenennung der westlichen Stichstraße "Am Brunnenbach"

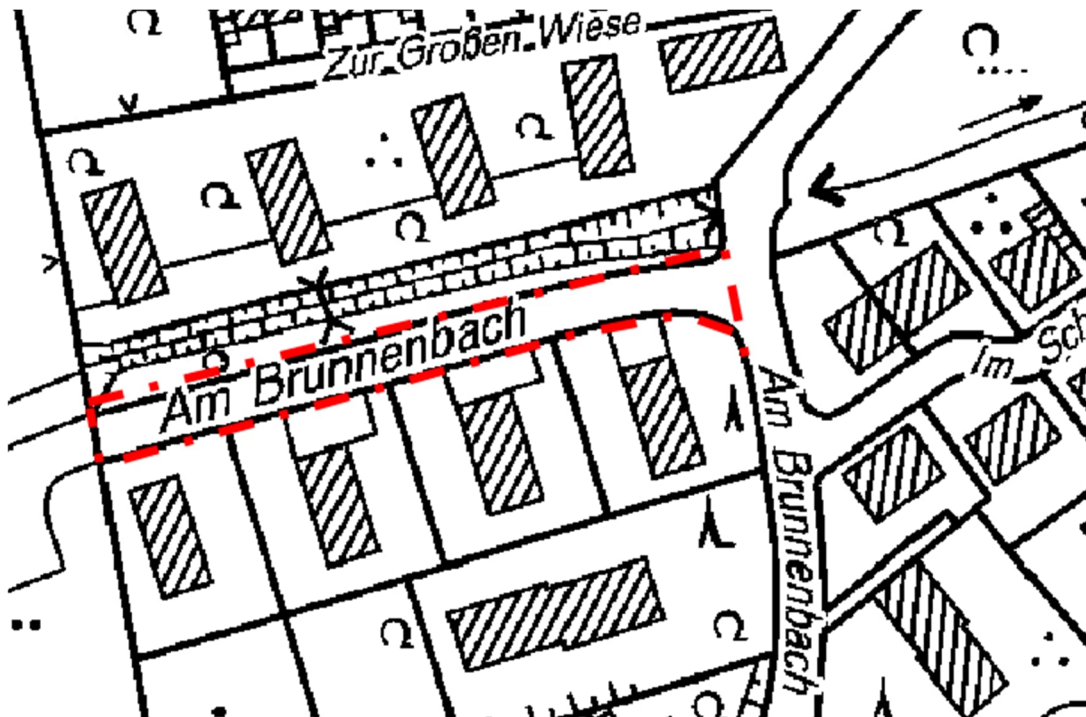
Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 24.06.2026 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Die westliche vom Hauptzug der Straße „Am Brunnenbach“ abzweigende Stichstraße soll zukünftig die Bezeichnung

„Margaretenweg“

erhalten.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Neuenrade wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Lage der Straße ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Neuenrade, 25.08.2026

gez.
Marcus Henninger
Allgem. Vertreter
des Bürgermeisters

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses
des Märkischen Kreises für das Haushaltsjahr 2024**

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat am 09.07.2026 zum Jahresabschluss 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss des Märkischen Kreises zum 31.12.2024 festgestellt.
2. Dem Landrat wird Entlastung erteilt.
3. Der Kreistag beschließt nach Feststellung des Jahresabschlusses 2024 den Jahresfehlbetrag aus 2024 in Höhe von 36.304.012,37 € mit der Ausgleichsrücklage zu verrechnen. Die Ausgleichsrücklage in Höhe von derzeit 56.028.112,73 € hat damit einen neuen Stand von insgesamt 19.724.100,36 €.
4. Der Kreistag beschließt nach Feststellung des Jahresabschlusses 2024 die differenzierte Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 56 Abs. 5, Satz 2 Kreisordnung NRW (KrO NRW) abzurechnen. Gegenüber den Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt besteht eine Verbindlichkeit aus der Abrechnung der differenzierten Kreisumlage in Höhe von insgesamt 376.402,50 €. Die Abrechnungsbescheide sind an die betroffenen Städte und Gemeinden umgehend mit Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 zu erlassen.

Der festgestellte Jahresabschluss 2024 enthält Erträge in Höhe von 747.147.619,93 € und Aufwendungen in Höhe von 783.451.632,30 €.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat erklärt, dass nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen nicht zu erheben sind und billigt den vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss des Märkischen Kreises zum 31.12.2024 mit dem beigefügten Lagebericht für das Haushaltsjahr 2024.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist gem. § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit dem § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 13.07.2026 angezeigt worden. Nach erfolgter Bestätigung durch die Bezirksregierung vom 21.08.2026 ist der Jahresabschluss 2024 öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Er wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Er kann beim Märkischen Kreis, Heedfelder Straße 45, Zimmer 220, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden:

montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Lüdenscheid, 25.08.2026

Märkischer Kreis
Der Landrat

gez.
Ralf Schwarzkopf

Märkischer Kreis
Der Landrat
Fachdienst Verbraucherschutz/Veterinärwesen
Heedfelder Str. 45
58509 Lüdenscheid

**Lebensmittelrechtliche Allgemeinverfügung des Märkischen Kreises
zur Untersagung des Inverkehrbringens von tabakfreien Nikotinbeuteln (Nicotine Pouches)
unter Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Zum vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz gemäß § 39 Absatz 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b, Absatz 2 Buchstabe d Verordnung (EU) 2017/625 und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) wird Folgendes bestimmt:

- I. Das Inverkehrbringen von tabakfreien Nikotinbeuteln (Nicotine Pouches) im Kreisgebiet des Märkischen Kreises wird untersagt.
- II. Hinsichtlich der Ziffer I wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- III. Diese Lebensmittelrechtliche Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben bis zur Aufhebung.

Begründung

Zu I.

Die Untersagung in Ziffer 1 stützt sich auf § 39 Absatz 4 LFGB, nach dem Maßnahmen im Sinne von Artikel 138 Absatz 2 Verordnung (EU) 2017/625 entsprechend auch zur Verhütung eines künftigen Verstoßes sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung ergehen können, in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b (Ermächtigungsgrundlage zur Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen), Absatz 2 Buchstabe d (u.a. das Untersagen des Inverkehrbringens) Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 Verordnung (EU) 2015/2283 sowie auf § 39 Absatz 4 LFGB in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b, Absatz 2 Buchstabe d Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 Verordnung (EG) 178/2002.

Tabakfreie Nikotinbeutel oder Nicotine Pouches sind Produkte in Form kleiner kissenförmiger Päckchen („Pouches“) aus Zellstoff, die neben einem Trägermaterial Nikotin und Aromastoffe sowie weitere Zusatzstoffe enthalten, aber keinen Tabak. Nach den verkehrsüblichen Anleitungen sollen die Beutel in den Mund zwischen Oberlippe und Zahnfleisch oder in die Wangentasche genommen werden und dort einige Zeit verbleiben. Nach der Verwendung werden die Beutel aus dem Mund entnommen und entsorgt.

a)

Tabakfreie Nikotinbeutel sind als neuartige Lebensmittel einzustufen. Solche dürfen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Verordnung (EU) 2015/2283 nur nach Zulassung in Verkehr gebracht werden.

Lebensmittel sind gemäß Artikel 2 Absatz 1 Verordnung (EG) 178/2002 alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.

Das „Aufnehmen“ von Erzeugnissen oder Stoffen durch Menschen i.S.d. Artikels 2 Absatz 1 Verordnung (EG) 178/2002 setzt voraus, dass ein Erzeugnis bzw. dessen Stoffe bei bestimmungs- bzw. erwartungsgemäßem Gebrauch zumindest auch und nicht in bloß marginalem Umfang über den Magen-Darm-Trakt in den menschlichen Körper gelangen (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 19.08.2021, Az. 5 Bs 56/21).

Durch die Einnahme des tabakfreien Nikotinbeutels und das Einbehalten in der Mundhöhle wird eine nicht bloß geringe Menge an Speichel gebildet. Durch die Wirkung des Speichels werden Nikotin sowie andere lösliche Bestandteile wie Süß- und Aromastoffe aus dem tabakfreien Nikotinbeutel gelöst. In dieser gelösten Form werden die Stoffe über die Mundschleimhaut in die Blutbahn und über den geschluckten Speichel in den Magen-Darm-Trakt aufgenommen. Folglich handelt es sich bei den tabakfreien Nikotinbeuteln um ein Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 Verordnung (EG) 178/2002.

Unerheblich ist hierbei, ob ein aufgenommener Stoff einen physiologischen Nährwert oder eine technologische Wirkung hat, und ob es sich um einen Rohstoff oder um eine Zubereitung handelt. Auch kommt es nicht darauf an, zu welchem Zweck ein Stoff aufgenommen wird. Ob die Aufnahme einem anerkannten Ernährungs- oder Genusszweck entspricht, ist ebenfalls unerheblich (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 21.06.2021, Az. Au 9 K 20.1486).

Tabakfreie Nikotinbeutel sind neuartige Lebensmittel nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i) oder iv) der Verordnung (EU) 2015/2283 (Novel-Food-Verordnung), weil sie vor dem 15. Mai 1997 nicht in nennenswertem Umfang in der EU für den menschlichen Verzehr verwendet wurden.

Da Nikotin sowohl isoliert aus pflanzlicher Herkunft (z. B. aus der Tabakpflanze der Gattung *Nicotiana*) als auch synthetisch hergestellt (molekularer Aufbau beider Varianten ist identisch) bisher weder als Lebensmittel noch als Lebensmittelzutat eine Verzehrhistorie in der EU aufweist, sind tabakfreie Nikotinbeutel als neuartige Lebensmittel i.S.d. Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i) bzw. iv) der Verordnung (EU) 2015/2283 anzusehen. Ein nennenswerter Verzehr solcher Nikotinbeutel ist innerhalb der Europäischen Union vor dem 15. Mai 1997 nicht belegt.

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 Verordnung (EU) 2015/2283 dürfen in der EU nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel nach Maßgabe der in der Liste festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften als solche in Verkehr gebracht oder in und auf Lebensmitteln verwendet werden. Tabakfreie Nikotinbeutel sind nach der Novel-Food-Verordnung nicht zugelassen und im Novel-Food-Katalog der Europäischen Kommission nicht gelistet. Derartige Erzeugnisse dürfen demnach - unabhängig vom konkreten Nikotingehalt - nicht in den Verkehr gebracht werden.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden neuartige Lebensmittel einer umfassenden gesundheitlichen Bewertung unterzogen, wobei geprüft wird, ob ein neuartiges Lebensmittel auf Basis der verfügbaren wissenschaftlichen Daten gesundheitlich unbedenklich ist, Verbraucherinnen und Verbraucher nicht irreführt werden und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Ernährung hat. Verbraucherinnen und Verbraucher werden so vor eventuellen Risiken neuer, in der EU bisher nicht verzehrter Lebensmittel aus Gründen des vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes geschützt.

Das Inverkehrbringen von tabakfreien Nikotinbeuteln als Lebensmittel ist nach Artikel 6 Absatz 2 Verordnung (EU) 2015/2283 somit bereits gesetzlich untersagt.

b)

Darüber hinaus verstößt das Inverkehrbringen von Nikotinbeuteln gegen Artikel 14 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 Buchstabe a Verordnung (EG) 178/2002. Danach dürfen Lebensmittel, die nicht sicher sind, nicht in Verkehr gebracht werden. Dabei gelten Lebensmittel als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich sind.

Nikotin ist ein toxisches biogenes Alkaloid. Über die Aktivierung nicotinerger Acetylcholinrezeptoren wirkt Nikotin in parasympathischen und sympathischen Nervenzellen des vegetativen Nervensystems und im Nebennierenmark. In niedrigen Dosen ist Nikotin ein Stimulans, in mittleren entspannt es und in hohen Dosen wirkt es toxisch¹. Nikotin hat zudem eine hohe Suchtwirkung und löst in Abhängigkeit von der Dosis eine Reihe von Reaktionen im Organismus aus, wie z.B. eine Blutdrucksteigerung und Erhöhung der Herzschlagfrequenz. Die Symptome einer Nikotinvergiftung reichen von Übelkeit, Schwindel, Kopfschmerzen, Erbrechen und Durchfall bis zu Kreislaufversagen, cholinergen Symptomen, Krämpfen und bis zum Herz- und Atemstillstand².

Die Gesundheitsschädlichkeit begründet sich aus den oben beschriebenen Effekten - insbesondere hinsichtlich seiner Wirkung auf das Herz-Kreislauf-System - vor dem Hintergrund der in Nikotinbeuteln üblicherweise vorkommenden Nikotingehalte.

Die Wirkung der Substanz Nikotin ist umfangreich untersucht worden, auch wenn zu Nikotinbeuteln noch keine Studien beispielsweise zum Abhängigkeitspotenzial vorliegen³.

Gesundheitliche Risiken sieht das Bundesinstitut für Risikobewertung in seiner gesundheitlichen Bewertung von Nikotinbeuteln vom 07.10.2022 (aktualisierte Stellungnahme Nr. 023/2022)⁴ insbesondere für folgende Personengruppen: Kinder, Jugendliche und Nichtraucher, da Nikotin eine suchterzeugende Wirkung hat. Bei Jugendlichen

¹ Psyhyrembel online, Psyhyrembel Fachredaktion Medizin, Augsburg. Leitung: Dr. med. Arne Schäffler, Nikotin, Letzte Aktualisierung dieses Artikels: 11.2020

² EFSA (2009) Potential risks for public health due to the presence of nicotine in wild mushrooms. EFSA Journal 7 (5): 286r. verfügbar unter: www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/rn-286

³ Deutsches Krebsforschungszentrum. Nikotinbeutel. Fakten zum Rauchen, Heidelberg 2025;

https://www.dkfz.de/fileadmin/user_upload/Krebspraevention/Download/pdf/FzR/FzR_2025_Nikotinbeutel.pdf

⁴ BfR (2022) Gesundheitliche Bewertung von Nikotinbeuteln (Nikotinpouches): Aktualisierte Stellungnahme Nr. 023/2022 des BfR vom 7. Oktober 2022. verfügbar unter: www.bfr.bund.de/cm/343/gesundheitliche-bewertung-von-nikotinbeuteln-nikotinpouches.pdf

greift Nikotin direkt in die Hirnentwicklung ein, macht schneller abhängig und kann langfristige Veränderungen im Belohnungssystem und Verhalten verursachen. Deshalb gilt früher Konsum von Nikotin als besonders riskant⁵⁶. Die in NRW untersuchten amtlichen Proben von tabakfreien Nikotinbeuteln weisen Nikotin-Gehalte von 3 bis 20 mg/Beutel auf, aber auch Nikotingehalte von 30 bis 47,5 mg/Beutel werden in Nikotinbeuteln analytisch bestimmt. Das CVUA OWL bestätigt somit die vom BfR genannten Gehalte⁷.

Laut Aussagen des Bundesinstituts für Risikobewertung zeigen pharmakokinetische Untersuchungen, dass mindestens die Hälfte des Nikotins aus solchen tabakfreien Nikotinbeuteln aufgenommen wird⁴.

Die EFSA hat basierend auf den Ergebnissen einer Human-Studie mit der Feststellung eines Lowest Observed Adverse Effect Level (LOAEL – niedrigste Dosis mit beobachteter schädlicher Wirkung (Anstieg der Herzfrequenz)) von 0,0035 mg/kg Körpergewicht (KG) bei oraler Einmalgabe unter Einrechnung eines Sicherheitsfaktors von 10 einen Wert für die Akute Referenzdosis (ARfD-Wert) von 0,0008 mg/kg KG abgeleitet². Der ARfD-Wert ist diejenige Substanzmenge pro kg Körpergewicht, die über die Nahrung ohne nennenswertes Risiko für den Verbraucher über einen Zeitraum von 24 Stunden oder kürzer aufgenommen werden kann.

Die vorkommenden Gehalte von Nikotin pro Beutel zeigen deutlich, dass - ausgehend von der Annahme einer mindestens 50 %-igen Resorption des Nikotins – der Konsum eines tabakfreien Nikotinbeutels ausreicht, um sowohl die Akute Referenzdosis (ARfD) als auch den LOAEL um ein Vielfaches zu überschreiten.

Die niederländische Behörde für Öffentliche Gesundheit und Umweltschutz, Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu (RIVM), hat in ihrer toxikologischen Bewertung bestätigt, dass tabakfreie Nikotinbeutel nur dann nicht gesundheitsgefährdend sind, wenn sie weniger als 0,035 mg Nikotin/Beutel enthalten⁸.

Vor diesem Hintergrund werden tabakfreie Nikotinbeutel als nicht sichere Lebensmittel im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 Buchstabe a Verordnung (EG) 178/2002 beurteilt. Lebensmittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

c)

Der Märkische Kreis ist nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (ZustVOVS NRW) in Verbindung mit §§ 4 und 5 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) für den Vollzug des Lebensmittelrechts zuständig.

Die Maßnahme stützt sich auf § 39 Abs. 4 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB). Die Entscheidung steht im Ermessen der Behörde (Opportunitätsprinzip). Das behördliche Ermessen wurde pflichtgemäß ausgeübt. Die getroffene Maßnahme – das Verbot des Inverkehrbringens der tabakfreien Nikotinbeutel mittels Allgemeinverfügung – ist rechtmäßig, da das öffentliche Interesse am Schutz der menschlichen Gesundheit das wirtschaftliche Interesse der betroffenen Marktteilnehmer am Vertrieb der Produkte deutlich überwiegt (Entscheidungsfreiheit). Auf die Begründung zu Ziffer 2 wird verwiesen.

Ein Verbot des Inverkehrbringens wird in Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe d Verordnung (EU) 2017/625 ausdrücklich als mögliche behördliche Maßnahme genannt. Das Unionsrecht sieht nach Artikel 6 Absatz 2 Verordnung (EU) 2015/2283 vor, dass neuartige Lebensmittel, die nicht zugelassen sind, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Nicht sichere Lebensmittel dürfen nach Artikel 14 Absatz 1 Verordnung (EG) 178/2002 ebenfalls nicht in Verkehr gebracht werden.

Demnach wird in vorliegendem Fall sowohl gegen unionsrechtliche und nationale lebensmittelrechtliche Vorschriften verstoßen. Das Verbot des Inverkehrbringens kann nur durch eine Untersagung des Inverkehrbringens der entsprechenden Produkte erreicht werden.

Ein gleich geeignetes Mittel, um die festgestellten Verstöße gegen Artikel 6 Absatz 2 Verordnung (EU) 2015/2283 sowie gegen Artikel 14 Absatz 1 Verordnung (EG) 178/2002 zu beenden, liegt nicht vor. Die Untersagung ist das einzige Mittel, mit dem das Inverkehrbringen nicht verkehrsfähiger Lebensmittel zuverlässig unterbunden werden kann. Insbesondere ist auch das Anbringen von Hinweisen auf die Gesundheitsschädlichkeit auf der Verpackung der tabakfreien Nikotinbeutel kein geeignetes Mittel, das Inverkehrbringen zu beenden. Andere geeignete oder mildere, gleich wirksame Mittel zur Beendigung der Verstöße sind nicht ersichtlich. Die Untersagung des Inverkehrbringens ist auch angemessen. Denn im Falle eines verbotswidrigen Inverkehrbringens nicht zugelassener oder nicht sicherer Lebensmittel hat die Gesundheit der Verbraucher, die zu schützen der Staat nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) verpflichtet ist, Vorrang vor den im Rahmen der Berufsausübungsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG geschützten Interessen der Adressaten dieser Anordnung.

⁵ Schögl, P., Fuchs, M., Hartmann, M. *et al.* Nikotinkonsum im Kinder- und Jugendalter (2026) – Grundlagen und Überlegungen zum Umgang in kinder- und jugendpsychiatrischen Settings. *Neuropsychiatr.* <https://doi.org/10.1007/s40211-025-00568-w>

⁶ Castro EM, Lotfipour S, Leslie FM. Nicotine on the developing brain. *Pharmacol Res.* 2023 Apr;190:106716. doi: 10.1016/j.phrs.2023.106716. Epub 2023 Mar 1. PMID: 36868366; PMCID: PMC10392865.

⁷ Mallock-Ohnesorg N, Rabenstein A, Stoll Y, Gertzen M, Rieder B, Malke S, Burgmann N, Laux P, Pieper E, Schulz T, Franzen K, Luch A and Rüther T (2024) Small pouches, but high nicotine doses—nicotine delivery and acute effects after use of tobacco-free nicotine pouches. *Front. Pharmacol.* 15:1392027. doi: 10.3389/fphar.2024.1392027

⁸ RIVM (2021), Nicotineproducten zonder tabak voor recreatief gebruik.

Das Verbot umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und Verkauf im Internet. Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verkaufs- bzw. Vertriebswegen wäre nicht zweckdienlich, da sämtliche Formen des Inverkehrbringens gleichermaßen geeignet sind, nicht verkehrsfähige tabakfreie Nikotinbeutel in den Verkehr zu bringen und damit die Verbraucherinnen und Verbraucher potenziellen Risiken auszusetzen. Auch der Internethandel nimmt bei der Vermarktung derartiger Produkte eine zunehmend zentrale Rolle ein. Zudem ist es unerheblich, ob das Inverkehrbringen entgeltlich oder unentgeltlich geschieht.

Zu II.

Die sofortige Vollziehung der Untersagung des Inverkehrbringens stützt sich auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie auf § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO. Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Soweit es sich bei den betroffenen Produkten um gesundheitsschädliche Lebensmittel handelt, entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage zudem bereits nach § 39 Absatz 7 Nummer 1 LFGB.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Untersagung des Inverkehrbringens ist bei neuartigen Lebensmitteln, die bisher nicht zugelassen sind, nicht vom Nachweis einer Gefährlichkeit des betroffenen Lebensmittels abhängig. Bereits aus der Systematik des europäischen Lebensmittelrechts ergibt sich, dass das Inverkehrbringen eines Lebensmittels nur dann ohne vorherige Zulassung bzw. Genehmigung zulässig sein soll, wenn aus einer nachgewiesenen Verwendungsgeschichte als sicheres Lebensmittel in der Union auf dessen Ungefährlichkeit geschlossen werden kann. Dies findet seinen Ausdruck in Artikel 6 Absatz 2 Verordnung (EU) 2015/2283. Bei neuartigen Lebensmitteln sieht es der Unionsgesetzgeber als geboten an, den Nachweis über die Eignung des Lebensmittels zum menschlichen Verzehr im Rahmen eines Verfahrens für die Genehmigung des Inverkehrbringens eines neuartigen Lebensmittels in der Union zu führen, Artikel 10 ff. Verordnung (EU) 2015/2283. Mit dieser Systematik des Unionsrechts wäre es daher nicht vereinbar, die sofortige Vollziehbarkeit einer Untersagungsverfügung vom Vorliegen konkreter Gefährlichkeitsnachweise abhängig zu machen. (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 08.02.2021, Az. 9 S 3951/20, juris Rn. 32; OVG Münster, Beschluss vom 23.01.2020, Az. 13 B 1423/19, juris Rn. 24).

Dies wird auch durch die Erwägungsgründe zur Novel-Food-Verordnung gestützt. Aus dem Erwägungsgrund 20 der Verordnung (EU) 2015/2283 geht hervor, dass neuartige Lebensmittel „sicher“ sein sollten. „Falls ihre Sicherheit nicht bewertet werden kann und wissenschaftliche Unsicherheiten fortbestehen, kann das Vorsorgeprinzip angewandt werden.“ Darüber hinaus „sollte die Behörde unter anderem alle Eigenschaften des neuartigen Lebensmittels, die ein Sicherheitsrisiko für die Gesundheit des Menschen darstellen können, sowie mögliche Folgen für besonders empfindliche Bevölkerungsgruppen prüfen“, (Erwägungsgrund 23). Dies wird in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2015/2283 genauer geregelt: Nach Artikel 7 Buchstabe a ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, dass das Lebensmittel „auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Daten kein Sicherheitsrisiko für die menschliche Gesundheit mit sich“ bringt.

Nur durch die sofortige Vollziehung der Untersagung des Inverkehrbringens kann sichergestellt werden, dass die Maßnahme ab Erlass Wirkung entfaltet und nicht durch gerichtliche Anfechtung aufgeschoben werden kann. Die angeordnete Untersagung würde andernfalls allein durch die voraussichtliche Dauer des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens zu einem Leerlaufen der Anordnung und dem Bestehen oder sogar der Realisierung der oben genannten gesundheitlichen Risiken führen, die mit einem Konsum der tabakfreien Nikotinbeutel verbunden sind.

In diesem Sinne wird das öffentliche Interesse hinsichtlich der sofortigen Vollziehung zudem durch die Feststellungen zur Gesundheitsschädlichkeit von tabakfreien Nikotinbeuteln gestützt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter „Zu I. b)“ verwiesen.

Soweit es sich bei den tabakfreien Nikotinbeutel-Produkten um gesundheitsschädliche Lebensmittel handelt, hat eine Anfechtungsklage bereits nach § 39 Absatz 7 Nummer 1 LFGB keine aufschiebende Wirkung.

Zu III.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG NRW durch öffentliche Bekanntmachung bekannt gegeben.

Sie gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 VwVfG NRW kann in einer Allgemeinverfügung ein abweichender Bekanntgabetag bestimmt werden, frühestens jedoch der Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung. Von dieser Möglichkeit wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, um eine zeitnahe Wirksamkeit der Maßnahme zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung im Sinne des § 41 Abs. 4 VwVfG NRW erfolgt durch die Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises.

Hinweise: Auf die Strafbarkeit bzw. Ordnungswidrigkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen nach Artikel 6 Absatz 2, 29 Verordnung (EU) 2015/2283, § 3 Absatz 2 bzw. Absatz 3 Neuartige Lebensmittel-Verordnung (NLV) i.V.m. § 59 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a bzw. bei fahrlässiger Handlung § 60 Absatz 1 Nummer 2 LFGB wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Adresse: Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg) erhoben werden.

Lüdenscheid, den 27.08.2026

gez.
Ralf Schwarzkopf
Landrat

Stadt Neuenrade



Neuenrade, 28.08.2026

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 9. September 2026 um 17:00 Uhr,
findet
im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade
eine Sitzung
des Rates der Stadt Neuenrade
statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 24.06.2026
2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 24.06.2026
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Umbesetzung von Ausschüssen
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.08.2026
7. 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neuenrade über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme "Offene Ganztagschule im Primarbereich" vom 03.04.2024
8. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Südlich Hauptstraße“
hier: Satzungsbeschluss
9. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Auf dem Felde“
hier: Satzungsbeschluss
10. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „Brunnerbach-Schütteloh“
hier: Satzungsbeschluss
11. 8. Änderung des Bebauungsplanes 2a „Wemensiepen“
hier: Satzungsbeschluss
12. Bebauungsplan Nr. 80 „Solarpark“
hier: Satzungsbeschluss

13. Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Neuenrade
hier: 8. Fortschreibung für den Zeitraum 2027-2032
14. Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Neuenrade zum 31.12.2025
15. Größenabhängige Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses der Stadt Neuenrade zum 31.12.2025
16. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
17. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

18. Anerkennung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 24.06.2026
19. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 24.06.2026
20. Anträge zur Tagesordnung
21. Anfragen und Mitteilungen
22. Grundstücksangelegenheiten
23. Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
 Marcus Dunker
 1. Stellvertretender Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Allgemeinverfügung der Stadt Lüdenscheid

zur Anordnung des Verbots des Mitführens und Benutzens sowie des Verkaufes und der Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art sowie der Nutzung von Glasbehältnissen zu anderen Zwecken als des Getränkeausschanks im Veranstaltungsbereich des Stadtfestes am 12.09. und 13.09.2026

I. Anordnungen:

Gemäß § 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) sowie § 5 Abs. 1 und 2 des Gaststättengesetzes (GastG) und §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ordnet die Stadt Lüdenscheid als zuständige örtliche Ordnungsbehörde an:

Anordnung 1:

Das Mitführen von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art außerhalb von geschlossenen Räumen und dauerhaft konzessionierten gastronomischen Flächen ist untersagt.

Anordnung 2:

Die Benutzung von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art außerhalb von geschlossenen Räumen und dauerhaft konzessionierten gastronomischen Flächen ist untersagt.

Anordnung 3:

Der Verkauf und die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art aus Verkaufsstellen ist untersagt. Zu den Verkaufsstellen i. S. dieser Allgemeinverfügung zählen alle Ladengeschäfte des Einzelhandels – auch Kioske.

Anordnung 4:

Die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art zur Benutzung zum Außer-Haus-Verkauf ist untersagt.

Anordnung 5:

Weiter ist die Nutzung von Glasbehältnissen zu anderen Zwecken als des Getränkeausschanks (z. B. als Blumenvasen o. ä.) außerhalb von geschlossenen Räumen und dauerhaft konzessionierten gastronomischen Flächen im Veranstaltungsbereich des Stadtfestes nur zulässig, soweit sich diese nicht im direkten Bereich des Zugriffs von Besuchern bzw. Dritten befinden.

Die Lage der vom Verbot betroffenen Betriebe sowie der Zone des Mitführungs- und Benutzungsverbotes ergibt sich aus dem folgenden räumlichen Geltungsbereich:

II. Räumlicher Geltungsbereich:

Rathausplatz, Sternplatz,
Altenaer Straße Haus-Nr. 1
Wilhelmstraße Haus-Nr. 1 bis 23 und Haus-Nr. 2 bis 22,
Knapper Straße Haus-Nr. 2 bis 2a, Haus-Nr. 19 bis 29,
Friedrichstraße Haus-Nr. 1 und Haus-Nr. 2 bis 4

III. Zeitlicher Geltungsbereich:

Samstag, 12.09.2026, 15.30 Uhr bis Sonntag, 13.09.2026, 02.00 Uhr

Sonntag, 13.09.2026, 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

IV. Zwangsmittelandrohung:**Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen 1, 2 und 5:**

Es wird der unmittelbare Zwang in Form der Wegnahme mitgeführter oder benutzter Glasbehälter angedroht bei jeder Feststellung der Zuwiderhandlung.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen 3 und 4:

Für die erste Feststellung der Zuwiderhandlung wird ein Zwangsgeld von 500,00 € angedroht.

Für jede weitere Feststellung der Zuwiderhandlung wird der unmittelbare Zwang in Form der ordnungsbehördlichen Schließung und Versiegelung der Betriebsräume angedroht.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet.

VI. Bekanntmachung:

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Anordnungen sind somit einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Begründung:

Am 12. und 13. September 2026 findet das 48. Stadtfest Lüdenscheid auf dem Rathaus- und Sternplatz in Lüdenscheid mit entsprechendem Besucherandrang statt. Zu Spitzenzeiten befinden sich bis zu 10.000 Menschen gleichzeitig auf der Veranstaltungsfläche in der Innenstadt. Die Erfahrungen aus den vergangenen Stadtfesten haben gezeigt, dass Behältnisse wie leere Glasflaschen größtenteils nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, fallen gelassen oder bewusst zerschlagen werden. Vermehrter Alkoholenuss führt häufig zu einer Steigerung der Gewaltbereitschaft der Besucher, was dazu führt, dass Glasflaschen bei körperlichen Auseinandersetzungen als Waffen benutzt werden mit der Folge möglicher erheblicher Verletzungen der Betroffenen. Aus gutem Grund wird den Standbetreibern des Stadtfestes daher schon seit vielen Jahren ein Glasverbot auferlegt.

In der Vergangenheit sind Einsatzkräfte der Polizei aus der anonymen Masse der Feiernden heraus massiv mit Glasflaschen beworfen worden, wobei auch Festbesucher getroffen wurden. Weiterhin drohen durch Glasscherben Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst, wodurch Einsätze nur mit zeitlicher Verzögerung und damit ggf. lebensbedrohlichen Konsequenzen durchgeführt werden können.

Die Beobachtungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Glasbehältnisse entweder erst während des laufenden Stadtfestes direkt in den in Veranstaltungsnähe liegenden Verkaufsstellen erworben wurden oder von Besuchern z. B. in Rucksäcken auf das Festgelände mitgebracht worden sind.

Bereits seit dem Jahr 2017 hat die Stadt Lüdenscheid Einzelhandelsbetriebe und Gastronomen im Umfeld der Veranstaltungsfläche mit Einzelverfügungen belegt zur Verhinderung des Verkaufs bzw. der Abgabe von Glasbehältnissen zur Nutzung im Außenbereich während des Stadtfestes.

An den Bierständen des Stadtfestes wird sich der Preis für den 0,3-l-Becher Bier in diesem Jahr einheitlich auf 3,00 € plus 1,00 € Becherpfand belaufen. Sowohl dieser im Vergleich zum Einzelhandel und der örtlichen Gastronomie höhere Preis als auch die Absicht, sich nicht an den Bierständen anstellen zu wollen zur Getränkebestellung oder Pfandrückgabe, stellen regelmäßig eine Motivation für bestimmte Festbesucher dar, sich Getränke i. d. R. günstiger anderweitig zu besorgen, um trotzdem beim Stadtfest mitzufeiern.

Die Maßnahmen der Stadt seit 2017 auf dem Stadtfest haben zwar dazu beigetragen, dass sich die Vorfälle gegenüber Einsatzkräften nicht wiederholt haben - der „Glasnachschub“ vor Ort wurde unterbunden. Jedoch wurden nicht die Personen von entsprechenden Verboten erfasst, die von sich aus Glasbehältnisse auf das Festgelände mitbrachten bzw. mitführten, ohne dass eine ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet ist, was somit wieder erhebliche Gefahren für Leib und Leben von Personen vergegenwärtigt.

Mit der Allgemeinverfügung zum Glasverbot auf dem Stadtfest 2022 wurde daher erstmals auch den Besuchern des Stadtfestes das Mitführen von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Dass gerade alkoholisierte Personen sich noch um die ordnungsgemäße Entsorgung des von Ihnen verursachten Glasmülls kümmern, ist lebensfremd. Hinzukommt, dass das Pfand für eine Bierflasche lediglich verschmerzbarer 0,08 € beträgt. Auf Spirituosenflaschen fällt gar kein Pfand an, so dass auch hier keine Motivation zur ordnungsgemäßen Entsorgung/Rückgabe vorhanden ist. Was bleibt, sind erhebliche Verletzungsgefahren für alle Besucher des Stadtfestes. Darüber hinaus ist auch nicht vorherseh- und auch situativ nicht verhinderbar, wann Glasflaschen oder –reste als Wurfgeschosse oder Waffen in Auseinandersetzungen missbraucht werden. Das unzulässige Entsorgen oder achtlose Fallenlassen von Glasflaschen erweist sich als prägendes Phänomen für diesen Personenkreis, der Glasbehältnisse zum Stadtfest mitbringt oder sie dort nutzt.

An beiden Stadtfesttagen ist wie dargestellt i. d. R. mit einem hohen fünfstelligen Personenaufkommen zu rechnen. Beim Stadtfest am Samstag, das bis in die Nacht dauert, kommt das Problem der Dunkelheit gerade in Fußhöhe hinzu. In der dicht gedrängten Menschenmasse ist gefährlicher Glasmüll weder erkennbar, noch haben Kräfte des Stadtreinigungsbetriebes im Gedränge hier die Möglichkeit, Entsorgungen durchzuführen. Vielmehr besteht für alle Besucher die Gefahr, dass zum Beispiel über Glasflaschen gestolpert wird, Flaschen unbewusst weggetreten werden oder Scherben in Schuhsohlen eindringen.

Eine Erteilung von individuellen Platzverweisen führt in der Realität auch nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Bruchteil der aktiv ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann und auch in diesen Fällen verursachte Scherben nicht kurzfristig entfernt werden können.

Auch wenn sich die Zahl von Schnittverletzten oder körperlichen Auseinandersetzungen aufgrund selbst mitgebrachter Alkoholika im Glasbehälter sich im Promillebereich bewegt, ändert sich nichts an der Gegenwärtigkeit und Erheblichkeit der durch massenhaft herumliegenden Glasmüll zumindest mitverursachten Gefahren für Leib und Leben von Personen. Auch ist es unerheblich, in wie vielen Einzelfällen die Scherben in der Vergangenheit für schwere oder gar lebensbedrohliche Verletzungen mitursächlich waren. Allein die Masse der zwischen dicht gedrängt Feiernden zu erwartenden liegenden Glasabfälle und Scherben bei Erwerb, Mitführung und Benutzung von Glasbehältnissen auf dem Stadtfest rechtfertigt bei lebensnaher Betrachtung bereits für sich genommen die Annahme einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib und Leben von Personen. Bei einer derartigen Sachlage sind durch Glasscherben verursachte Verletzungen und Sachschäden absehbar, ohne dass etwa hinzutretende Verursachungsbeiträge im Einzelnen aufgeklärt werden müssen.

Von einem Ausschankverbot in Glasbehältnissen aller Art innerhalb konzessionierten Flächen wird abgesehen. Der Ausschank in Glasbehältnissen aller Art wird eigenverantwortlich durch die Gewerbetreibenden geregelt. Es wird erwartet, dass eine Durchmischung von Stadtfestbesuchern und Gaststättennutzern unterbunden wird, sodass verwendete Glasbehältnisse nur innerhalb der konzessionierten Flächen benutzt werden. Das Personal ist angehalten sicherzustellen, dass auch das unbeabsichtigte Verlassen der konzessionierten Flächen mit Glasbehältnissen, sowie das unerlaubte Mitführen dieser unterbunden wird.

Für den Außer-Haus-Verkauf wird das angeordnete Glasverbot jedoch aufrechterhalten. Anders als auf konzessionierten Flächen ist hier durch die Gaststätte nicht mehr beeinflussbar, dass die verkauften Glasbehältnisse nicht auf die Nutzungsflächen für das Stadtfest mitgeführt werden. Ein solches Mitführen kommt den Gefährdungspotentialen der eigens mitgebrachten Glasbehältnisse gleich und ist aus Gründen der Sicherheit für Besucher und Ordnungspersonal nicht erlaubt.

Entsprechendes gilt für den Verkauf von Glasbehältnissen aus Betrieben des Einzelhandels sowie Kioskbetrieben, welche die gesetzliche Ladenöffnungszeit bis 24.00 Uhr erwartungsgemäß voll ausreizen werden. Auch bei den dort erworbenen Glasbehältnissen besteht die Gefahr, dass sie mitgenommen in den Veranstaltungsbereich durch zu erwartende unsachgemäße Entsorgung die o. g. gegenwärtigen Gefahren verursachen werden.

Einzelmaßnahmen unter I.:

Zu den Anordnungen 1, 2 und 5:

Diese Anordnungen finden ihre Grundlage in § 14 Abs. 1 OBG NRW. Hiernach kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, auch als konkrete Gefahr bezeichnet, abzuwehren. Die konkrete Gefahr zeichnet sich durch eine Sachlage aus, in der bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der Schaden für ein Rechtsgut eintreten wird.

Dies liegt beim Sachverhalt des Mitführens und Benutzens von Glasbehältnissen auf dem Stadtfest vor. Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist von den mitbringenden und benutzenden Personen nicht zu erwarten, sondern vielmehr ist von Fallen-, Liegenlassen oder Werfen bzw. Inkaufnahme des Glasbruches mit entsprechender Scherbenbildung auszugehen, was wie dargestellt zu einer erheblichen vergegenwärtigten Gefahr für Leib und Leben der Festbesucher führt. Diese besteht ebenso bei dem Umgang mit Glasbehältnissen zu anderen Zwecken als des Getränkeauschanks (z. B. Blumenvasen) und der damit verbundenen Gefahr des auch versehentlichen Fallenlassens oder der vorsätzlichen Verwendung dieser zur Schädigung dritter Personen.

Verursachungsbeiträge Einzelner werden aufgrund der Vielzahl von Personen nicht zuordbar sein. Die Störerauswahl hat sich somit im o. g. räumlichen und zeitlichen Bereich im Zusammenhang mit dem Stadtfest auf nichtverantwortliche Personen i. S. § 19 Abs. 1 OBG NRW zu erstrecken. Mit den Maßnahmen soll die gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib und Leben der sich im genannten Bereich aufhaltenden Personen abgewehrt werden gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 OBG NRW. Personen, die sich entsprechend gefahrenverursachend verhalten, werden aufgrund der anzunehmenden Menschenmassen nicht rechtzeitig ermittelbar sein i. S. § 19 Abs. 1 Nr. 2 OBG NRW. Ebenso ist die Beseitigung von Glasmüll in dem Menschengedrange nicht möglich gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 OBG NRW. Das Mitführ- und Benutzungsverbot führt auch nicht zu einer erheblichen eigenen Gefährdung oder einer Verletzung höherwertiger Pflichten der betroffenen Stadtfestbesucher oder Standbetreiber. Im Gegenteil dient das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen auch deren Schutz von Leib und Leben, womit auch die Voraussetzung von § 19 Abs. 1 Nr. 4 OBG NRW erfüllt ist.

Gemäß § 15 OBG NRW haben die Maßnahmen auch verhältnismäßig zu sein. Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot wird der Zweck der Gefahrenabwehr für Leib und Leben erreicht. Mildere Mittel sind nicht erkennbar. Wie dargestellt ist eine selektierte Ansprache von Störern nicht möglich. Die Maßnahmen stehen auch nicht außer Verhältnis zu dem entstehenden Nachteil des Glasverzichts. Mit dem angeordneten Glasverbot werden einzelne Personen bzw. die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit als Schutzpflicht des Staates gegenüber der Allgemeinheit überwiegt die Interessen derjenigen, die Glasbehältnisse mitführen bzw. benutzen wollen. Schließlich können auch Behältnisse aus anderen Materialien (Plastik- und Pappbecher, Dosen usw.), die weniger gefährlich sind, für Getränke verwendet werden. Die Anordnungen sind somit auch angemessen und insgesamt verhältnismäßig.

Zu Anordnung Nr. 3:

Auch hier kommt § 14 Abs. 1 OBG NRW unter Berücksichtigung des o. g. konkreten Gefahrenbegriffes zur Anwendung. Ebenso wie bei mitgebrachten Glasbehältern besteht bei den Verkaufsstellen im Bereich des Stadtfestes erworbenen Glasbehältnissen die spätere erhebliche Gefahr für Leib und Leben durch zu erwartende unsachgemäße Entsorgung der Käufer bzw. Nutzer.

Gemäß § 17 Abs. 1 OBG sind Maßnahmen gegen die Person zu richten, die eine Gefahr verursacht. Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausübung der Verrichtung, so können nach § 17 Abs. 3 OBG Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere zu der Verrichtung bestellt hat.

Verursacher ist nach allgemeinem Polizei- und Ordnungsrecht derjenige, dessen Verhalten die Gefahr unmittelbar herbeiführt, also bei einer wertenden Zurechnung die polizeirechtliche Gefahrenschwelle überschreitet.

Nach der gebotenen Betrachtungsweise kann allerdings auch ein als „Veranlasser“ auftretender Hintermann (mit)verantwortlich sein, wenn dessen Handlung zwar nicht die polizeirechtliche Gefahrenschwelle überschreitet, aber mit der durch den Verursacher unmittelbar herbeigeführten Gefahr oder Störung eine natürliche Einheit bildet, die die Einbeziehung des Hintermanns in die Polizeipflicht rechtfertigt. Eine derartige natürliche Einheit besteht typischerweise beim Zweckveranlasser als demjenigen, der die durch den Verursacher bewirkte Polizeiwidrigkeit gezielt auslöst.

Bei der wertenden Betrachtung ist der Wirkungs- und Verantwortungszusammenhang zwischen dem Verkauf von Behältern wie Glasflaschen und der Fülle der auf den Straßen liegenden Glasabfälle so eng, dass die (Mit-)Veranlassung durch die Verkäufer und der (Gefahren-)Erfolg als Einheit angesehen werden müssen. Nach den Erfahrungen der früheren Jahre ist nahezu sicher zu erwarten, dass eine beachtliche Menge der abgegebenen Glasflaschen in die Menschenmenge der Feiernden gelangen und dort unzulässig entsorgt oder achtlos fallen gelassen werden. Es kann als typischer Geschehensablauf angesehen werden, dass die eingebrachten Glasflaschen ordnungswidrig im Veranstaltungsbereich entsorgt werden und dort zur o. g. Gefahr führen. Der massenhafte Verkauf z. B. von Bier in Glasflaschen in den betroffenen Verkaufsstellen trägt wesentlich dazu bei, dass immer neue Glasbehältnisse in den besonders stark frequentierten Bereichen auf die Festfläche gelangen. Durch die Abgabe von Glasgetränkebehältnissen über Gewerbebetriebe im Gefahrenbereich - auch im Rahmen des Zubehörhandels - sowie das Verabreichen von Getränken in Gläsern bzw. aus Glasflaschen (z. B. Flaschenbier, „Kurze“), die von Gästen mit aus dem Betrieb herausgenommen werden können, würde Glas in die umrissene Verbotszone gebracht und zum Verstoß gegen das parallel geltende Glasverbot unmittelbar beitragen. Denn den Käufern ist aufgrund der Anordnungen 1 und 2 bereits untersagt, in der Verbotszone überhaupt Glas mit sich zu führen und zu benutzen.

Soweit nach einzelnen Umständen Betrieben die Eigenschaft als Zweckveranlasser der o. g. Gefahr nicht zuzuschreiben ist, sind sie in jedem Fall auch als nicht verantwortliche Personen gem. § 19 Abs. 1 OBG NRW in Anspruch zu nehmen. Bezüglich der Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 OBG NRW gelten hier die zu Anordnung 1 und 2 getroffenen Feststellungen. Auch erfahren die von dem Verkaufs- und Abgabeverbot betroffenen Gewerbebetreibenden keine erhebliche eigene Gefährdung oder einer Verletzung höherwertiger Pflichten, denn der Getränkeverkauf oder die Abgabe bleibt ihnen unbenommen durch die Verwendungsmöglichkeit von alternativen Behältnissen wie Dosen oder Plastikgefäßen, womit auch die Voraussetzung des § 19 Abs. 1 Nr. 4 OBG NRW für diese Maßnahme vorliegt.

Die Maßnahme ist auch gem. § 15 OBG NRW verhältnismäßig. Das Verkaufs- und Abgabeverbot dient der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben der im genannten Bereich aufhaltigen Personen. Das Verbot nach Anordnung 3 fördert die Verwirklichung des Mitführ- und Benutzungsverbotes von Glasbehältnissen im Veranstaltungsbereich nach Anordnung 1 und 2 und verhindert wie in den Vorjahren einen rechtswidrigen Nachschub aus Gewerbebetrieben von Glasbehältnissen auf dem Stadtfest. Somit ist es geeignet. Mildere Maßnahmen sind nicht erkennbar. Als anlassbezogene Regelung kann eine Bekämpfung konkreter Gefahren durch allgemeine Handlungsge- und -verbote auch per Allgemeinverfügung erfolgen. Die Anordnung ist somit auch erforderlich. Die Anordnung steht auch nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen, die den betroffenen Betrieben entstehen. Aus Artikel 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als die lediglich zeitweise auf alternative Behältnisse eingeschränkte Berufsfreiheit oder die allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, uneingeschränkt Glasgetränkebehältnisse abgeben zu können. Nach Abwägung hat das Interesse an einer uneingeschränkten Abgabe von Getränken in jeglichen Behältnissen verbunden mit einem möglichst hohen Umsatz durch einen zügigen Abverkauf im auch Rahmen des Zubehörhandels gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit zurückzutreten. Umsatzrückgänge sind nicht zwangsläufig zu erwarten, da nicht die generelle Abgabe alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern Getränke in Behältnissen aus alternativem Material abgegeben werden können. Die Anordnung ist somit auch angemessen und verhältnismäßig.

Zu Anordnung Nr. 4:

Sowohl für erlaubnispflichtige als auch erlaubnisfreie Gaststättengewerbe sieht § 5 GastG Eingriffsmöglichkeiten in die laufenden Betriebe zur Abwehr konkreter Gefahren vor.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 GastG können jederzeit Auflagen zum Schutz der Gäste und der Allgemeinheit gegen Gefahren für Leben und Gesundheit bei erlaubnispflichtigen Gewerben getroffen werden. Bei erlaubnisfreien Betrieben ergehen diese Maßnahmen als Anordnungen gem. § 5 Abs. 2 GastG.

Der Anlass des Stadtfestes ist wie dargestellt als gastronomischer „Ausnahmestand“ anzusehen, in dem zu erwarten ist, dass Gaststättenbesucher sich mit Gläsern im Außenbereich der Gastronomiebetriebe im betroffenen Bereich aufhalten werden. Hierbei besteht aufgrund der dargestellten Gemengelage verschiedener Faktoren eher die Gefahr, dass auch Glasbehältnisse aus gastronomischen Betrieben in den Veranstaltungsbereich sowie auf den Zuwegungen mitgenommen, nicht ordnungsgemäß entsorgt, zu Bruch gehen oder als Waffen oder Wurfgeschosse missbraucht werden. Dieses ist erst recht anzunehmen, wenn aus Gaststätten (z. B. Imbissbetrieben) ein Verkauf von Glasflaschen erfolgt, die dann erwartungsgemäß auf dem Festgelände keiner ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden, sondern die bereits genannten Gefahren für Leib und Leben verursachen.

Beim Betrieb innerhalb der Gaststättenräume und auf konzessionierten Flächen ist nicht mit der Gefahrenverursachung zu rechnen, weshalb eine Beschränkung der Nutzung des Außer-Haus-Verkaufes von Glasbehältnissen als Maßnahme ausreicht.

Die Maßnahmen nach § 5 GastG sind an die Gewerbetreibenden im Gaststättengewerbe zu richten als Adressaten. Aufgrund des Ausnahmezustandes des Stadtfestes ist von einer Gefahrenherbeiführung auch nicht erst mittelbar in weiterer Entfernung vom Gaststättenbetrieb auszugehen. Angesichts der zu erwartenden Menschenmassen auf dem Festgelände und der entsprechenden Passantenströme auf den Zuwegungen muss vielmehr mit einem Gefahreneintritt jederzeit, also auch im direkten Einflussbereich des jeweiligen Gaststättenbetreibers gerechnet werden.

Die Anordnung ist geeignet, die Gefahrenverursachung für Leib und Leben zu unterbinden durch aus der Gastronomie auf die Festfläche und die Zuwegungen eingebrachten Glasbehältnisse. Sie dient auch dem Lückenschluss zu den anderen Glasverbotsmaßnahmen unter Anordnung 1 bis 3. Mildere Maßnahmen sind nicht erkennbar. Als anlassbezogene Regelung zur Abwehr konkreter Gefahren kann die Anordnung auch durch Allgemeinverfügung erfolgen. Sie ist somit auch erforderlich.

Die Anordnung steht auch nicht außer Verhältnis zu den für Gaststättenbetreiber entstehenden Nachteilen. Auch diese Anordnung dient im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht körperlicher Unversehrtheit einem hohen Allgemeininteresse. Darüber hinaus werden Gaststättenbetreiber nur bezüglich des Außer-Haus-Verkaufes eingeschränkt, in denen sie statt Glas andere Behältnisse zum Verkauf (z. B. aus Plastik oder Dosen) verwenden müssen. Umsatzeinbußen sind aufgrund der Anordnung nicht zu erwarten. Darüber hinaus ist die Maßnahme auch nur auf eine bestimmte Stundenanzahl an zwei Tagen beschränkt. Die Anordnung erscheint somit angemessen und auch verhältnismäßig.

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich unter II. und III:

Zur Gefahrenabwehr erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich nur auf die Veranstaltungsfläche von Stern- und Rathausplatz sowie auf die direkt benachbarten Zuwegungsbereiche, in dem sich auch noch relevante Betriebe befinden. Es sind nur die örtlichen Bereiche ausgewählt, in dem mit dem höchsten Besucheraufkommen bzw. Bewegungsströmen zu rechnen ist. Zeitlich wird sich an den Öffnungszeiten des Stadtfestes orientiert. In der Nacht vom 20.09. auf den 21.09.2024 ist bewusst die Zeit bis 02.00 Uhr morgens gewählt, da bis zu dieser Uhrzeit von einer Auflösung der Menschenansammlungen im Veranstaltungsbereich und den Zuwegungen zu rechnen ist.

Zwangsmittelandrohung unter IV.:

Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen 1, 2 und 5:

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der unmittelbare Zwang gem. §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in Form der Wegnahme mitgeführter oder benutzter Glasbehälter im genannten Bereich zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr angedroht. Ein Zwangsgeld ist hier nicht zielführend, da insbesondere bei angetrunkenen Personen diesbezüglich kein Lernerfolg zu erwarten ist. Darüber hinaus dürften angemessene Zwangsgeldbeträge den Wert eines Glasbehälters i. d. R. übersteigen. Ferner wird die Gefahr am effektivsten durch den unmittelbaren Zwang beseitigt. Ledigliche Platzverweise verhindern nicht, dass die Personen wieder im anderen Bereich des Stadtfestes mit Glasbehältern auftauchen. Ferner binden sie zu viele Ordnungskräfte mit der Überprüfung der Einhaltung der Platzverweise und würden die Effektivität der Sicherheitsbehörden schwächen. Somit ist die Androhung unmittelbaren Zwanges geeignet. Mangels der Durchsetzbarkeit des Zwangsgeldes zur Gefahrenabwehr verbleibt nur der unmittelbare Zwang. Die Androhung ist somit auch erforderlich. Angesichts der durch mitgeführte und benutzte Glasbehälter verursachten Gefahren für Leib und Leben wegen ihrer zu erwartenden unsachgemäßen Entsorgung steht sie auch nicht außer Verhältnis zu den daraus erwachsenden Nachteilen, zumal Getränke auch in Behältern aus alternativen Materialien konsumiert werden können.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen 3 und 4:

Für den ersten Fall der Zuwiderhandlung wird ein Zwangsgeld von 500,00 € gegenüber den Gewerbetreibenden angedroht.

Für jede weitere Zuwiderhandlung wird der unmittelbare Zwang in Form der ordnungsbehördlichen Schließung des Betriebes angedroht.

Die stufenweise Androhung der Zwangsmittel scheint geeignet, das Verkaufs- bzw. Abgabeverbot von Glasbehältern durch Gewerbe- und Gaststättenbetreiber zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben durchzusetzen. Da primär der Verkauf bzw. der Ausschank für diesen Personenkreis finanziell relevant ist, erscheint zunächst die Androhung eines Zwangsgeldes zur Durchsetzung angebracht, auch als milderes Mittel. Sofern dieses nicht verhängt, verbleibt nur noch der unmittelbare Zwang in Form der Betriebsschließung, um den weiteren Glasnachschub zu unterbinden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung unter V.:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Abzuwägen ist das öffentliche Interesse Gesundheitsgefahren für die Allgemeinheit abzuwehren gegenüber dem Interesse einer uneingeschränkten Getränkeabgabe. Die Begründung der Anordnung sofortigen Vollziehung ist in diesem Fall mindestens teilentworfen mit der vorangestellten Maßnahmenbegründung.

Die schwerwiegenden Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasgetränkebehältnissen, für so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum – insbesondere unbeteiligter Personen – ausgehen können, würden bei Hemmung der Vollziehung in vollem Umfang bestehen bleiben. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere den Schutz der Allgemeinheit vor Gesundheitsgefahren, wirksam abzuwehren. Das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage hat hinter dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit zurückzutreten, da es sich lediglich um ein temporäres, räumlich beschränktes Abgabeverbot handelt und zudem die Möglichkeit zum Verkauf von Getränken in Behältnissen aus alternativen Materialien gegeben ist. Gleiches gilt für das temporär und räumlich beschränkte Mitführ- und Benutzungsverbot, das nicht davon abhält, Behältnisse aus alternativen Materialien mitzuführen und zu nutzen.

Zu VI.:

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und ist damit einen Tag danach wirksam und in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Arnberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnberg, 59818 Arnberg) Klage erhoben werden.

Lüdenscheid, 27.08.2026

Der Bürgermeister
gez. Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat September 2026 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1ISL

und geben Sie unbedingt das betreffende Kassenzettel an.

Das Kassenzettel entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassenzettel an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 28. August 2026

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.
Michael Wojtek
I. Beigeordneter



Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 443 „Alte Poststraße / Baudenkmal Rotes Haus“ gem. § 2 BauGB mit Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 09.12.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB wird für den Bebauungsplan Nr. 443 „Alte Poststraße / Baudenkmal Rotes Haus“ der Satzungsbeschluss gefasst. Dem Bebauungsplan ist die Begründung gem. § 9 Abs. 8 beigefügt.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

In den Bebauungsplan und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Stadthaus Bömberg, Bömberggring 37 - Bereich Städtebau/Abteilung Städtebauliche Planung, Zimmer U 223 -, Einsicht genommen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Iserlohn, den 28.08.2026

gez.
Michael Joithe
Bürgermeister

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Iserlohn, den 31.08.2026

gez.
Michael Joithe
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.